

**Lebensmittelüberwachungs-,  
Tierschutz und Veterinärdienst  
des Landes Bremen**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

27570 Bremerhaven

Auskunft erteilt

[REDACTED]

Zimmer 105

Tel. (0421) 361- 6956

Fax (0421) 361- 15035

E-Mail

office@lmtvet.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

10.07.2019 [#155971]]

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

20190710\_VIG\_10\_Wok China Imbiss, BHV

Bremen, 19. Februar 2020

**20190710\_VIG\_10\_Wok China Imbiss, BHV  
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 10.07.2019 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG<sup>1</sup>) ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte „Wok China-Imbiss“ wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung der Information nach Ablauf des 09.03.2020.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude

Lötzeener Str. 3

28207 Bremen

Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

Briefkästen

Lötzeener Str. 3



Eingang

Lötzeener Str. 3

Bankverbindungen

Bremer Landesbank

IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen

IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

## Begründung

Zu 1.

Mit Antrag vom 09.07.2019 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte „Wok China-Imbiss“ gemäß § 2 Absatz 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG<sup>II</sup>) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches<sup>III</sup> und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VIG hat jeder Anspruch auf Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Da bei beiden letzten Betriebskontrollen in der Betriebsstätte „Wok China-Imbiss“ keine Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen eine der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, aber es sich bei den von Ihnen beantragten Kontrolldaten um Informationen im Zusammenhang mit dem Überwachungsauftrag der Behörde handelte, handelt es sich um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG. Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über

nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?qsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 09.03.2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die beiden Kontrolldaten nach Ablauf des 09.03.2020 per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzener Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

---

<sup>I</sup> Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

<sup>II</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

<sup>III</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.